

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erläßt die Fernwasserversorgung Franken folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 27.044.980,00 EUR |
| in den Aufwendungen mit | 30.843.761,00 EUR |
| und einem Jahresverlust mit | 3.798.781,00 EUR |
| | |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 11.120.113,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Uffenheim,
Fernwasserversorgung Franken

(S)

Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende